

Dossier: HCR/EG/AFG/16/02

Betreff: **UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen
Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender**

Datum: 19 April 2016

1. UNHCR erlaubt sich, Ihnen anbei die eben publizierten UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender zu übermitteln. Sie ersetzen die UNHCR-Richtlinien von 2013.
2. Die Richtlinien werden vor dem Hintergrund anhaltender Besorgnis in Bezug auf die Sicherheitslage in Teilen Afghanistans herausgegeben. Diese bleibt unvorhersehbar und die Zivilisten tragen weiterhin die Hauptlast des Konflikts. In 2015 hat sich die Sicherheitslage gravierend verschlechtert, was zu einem Rekordstand von konfliktbedingten zivilen Opfern geführt hat (Tote und Verletzte). Ende 2015 hielten die Taliban Berichten zufolge mehr Gebiete unter ihrer Kontrolle als in jedem Jahr zuvor seit 2001, Schätzungen der Anzahl an kontrollierten oder umkämpften Distrikten reichen von 25 bis 30 Prozent. Die Verbreitung von regierungsfeindlichen Kräften mit verschiedenen Zielen und Agenden, insbesondere von Gruppierungen mit Verbindungen zu ISIS, haben die Situation weiter erschwert. Auch regierungstreue bewaffnete Gruppen untergraben Berichten zufolge in ihren Einflussbereichen die Autorität der Regierung und werden vermehrt mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht.
3. In den folgenden Absätzen werden die Hauptempfehlungen von UNHCR zusammenfassend dargelegt:
 - a. Alle von Asylsuchenden aus Afghanistan gestellten Anträge müssen in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anträge auf Grundlage der Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK), gemäß dem Mandat des UNHCR, gemäß regionaler Instrumente zum Flüchtlingsschutz oder weitergehender Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes einschließlich komplementärer Schutzformen untersucht werden.
 - b. UNHCR ist der Auffassung, dass Asylsuchende aus Afghanistan mit den folgenden Profilen, abhängig von den besonderen Umständen des einzelnen Falles, internationalen Schutz benötigen können. Diese Risikoprofile sind nicht abschließend:
 - (1) Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder mit der internationalen Gemeinschaft einschließlich der internationalen Streitkräfte verbunden sind, oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen;

- (2) Journalisten und in der Medienbranche tätige Personen;
 - (3) Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Rekrutierung von Minderjährigen und der Zwangsrekrutierung;
 - (4) Zivilisten, die der Unterstützung regierungsfeindlicher Kräfte verdächtigt werden,;
 - (5) Angehörige religiöser Minderheiten und Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen die Scharia verstoßen haben;
 - (6) Personen, bei denen vermutet wird, dass sie gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte gemäß der Auslegung regierungsfeindlicher Kräfte verstoßen haben;
 - (7) Frauen mit bestimmten Profilen oder in spezifischen Umständen;
 - (8) Frauen und Männer, die angeblich gegen gesellschaftliche Normen verstoßen haben;
 - (9) Personen mit Behinderungen, insbesondere geistigen Behinderungen, und Personen, die an psychischen Erkrankungen leiden;
 - (10) Kinder mit bestimmten Profilen oder in spezifischen Umständen;
 - (11) Überlebende von Menschenhandel oder Zwangsarbeit und Personen, die entsprechend gefährdet sind;
 - (12)
 - (13) Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder Geschlechtsidentität;
 - (14) Angehörige gewisser ethnischer Gruppen, insbesondere ethnischer Minderheiten;
 - (15) An Blutfehden beteiligte Personen, und
 - (16) Geschäftsleute und andere wohlhabende Personen (sowie deren Familienangehörige)
- c. Die Richtlinien betonen insbesondere die Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf Zivilisten. Personen, die vor dem Hintergrund dieses Konflikts vor Schaden oder drohendem Schaden fliehen, können die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) GFK erfüllen, falls eine reale Möglichkeit besteht, dass die Person als Folge des Konflikts einen ernsthaften Schaden erleidet, der eine Verfolgung in Zusammenhang mit einem der Konventionsgründe darstellt. Menschenrechtsverletzungen und andere Folgen von Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt können einzeln oder allein die Schwelle der Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A (2) GFK erreichen. Relevante Faktoren, die in diese Beurteilung im Kontext des Konfliktes in Afghanistan einzubeziehen sind, werden in den Richtlinien dargelegt.
- d. Die Richtlinien geben ebenfalls ausführliche Informationen zur Schutzberechtigung unter den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten. Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters des Konflikts in Afghanistan sollte der zukunftsorientierte Charakter der Ermittlung des Schutzbedarfs angemessen berücksichtigt werden. UNHCR ist der Auffassung, dass Personen aus Gebieten, die vom aktiven Konflikt zwischen regierungstreuen und regierungsfeindlichen Kräften, oder Konflikten zwischen verschiedenen regierungsfeindlichen Kräften betroffen sind, oder Personen aus Gebieten unter der tatsächlichen Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften, je nach den Umständen des

Einzelfalles internationalen Schutzes bedürfen können. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, haben möglicherweise Anspruch auf internationalen Schutz gemäß dem weitergehenden Mandat von UNHCR, gemäß erweiterten Flüchtlingseigenschaften regionaler Instrumente, oder gemäß komplementärer Schutzformen.

- e. Bei der Prüfung der Relevanz einer internen Schutzalternative für afghanische Antragsteller müssen die folgenden Aspekte erwogen werden:
- (i) Der instabile, wenig vorhersehbare Charakter des bewaffneten Konflikts in Afghanistan in Hinblick auf die Schwierigkeit potenzielle Neuansiedlungsgebiete zu identifizieren, die dauerhaft sicher sind; und
 - (ii) die konkreten Aussichten auf einen sicheren Zugang zum vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet unter Berücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit dem landesweit ausgedehnten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern und Landminen, Angriffen und Kämpfen auf Straßen und von regierungsfeindlichen Kräften aufgezwungene Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Zivilisten.

UNHCR geht davon aus, dass eine interne Schutzalternative in den vom aktiven Konflikt betroffenen Gebieten nicht gegeben ist. Außerdem ist nach Ansicht von UNHCR keine interne Schutzalternative in Gebieten des Landes gegeben, die sich unter tatsächlicher Kontrolle regierungsfeindlicher Kräfte befinden; es sei denn in Ausnahmefällen, in denen Antragsteller ehemals Verbindungen zur Führung der regierungsfeindlichen Kräfte im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet hergestellt hatten.

- f. Ob eine interne Schutzalternative zumutbar ist, muss anhand einer Einzelfallprüfung unter vollständiger Berücksichtigung der Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage im voraussichtlichen Neuansiedlungsgebiet zum Zeitpunkt der Entscheidung festgestellt werden. Insbesondere stellen die schlechten Lebensbedingungen sowie die prekäre Menschenrechtsslage von Afghanen, die derzeit innerhalb des Landes vertrieben sind, relevante Erwägungen dar, die bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen internen Schutzalternative berücksichtigt werden müssen. UNHCR ist der Auffassung, dass eine interne Schutzalternative nur dann zumutbar sein kann, wenn die Person Zugang zu (i) einer Unterkunft, (ii) zu wesentlichen Diensten wie sanitäre Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung hat; und zudem (iii) Erwerbsmöglichkeiten geboten werden. Darüber hinaus, erachtet UNHCR eine interne Schutzalternative nur dann als zumutbar, wenn die (erweiterte) Familie, oder die ethnische Gemeinschaft der Person willens und in der Lage sind, diese in der Praxis tatsächlich zu unterstützen.

Die einzige Ausnahme von dieser Anforderung der externen Unterstützung sind alleinstehende leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne spezifische Vulnerabilitäten. Solche Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in urbanen und semiurbanen Umgebungen leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bieten, und die unter wirksamer staatlicher Kontrolle stehen. Angesichts des Zusammenbruchs des traditionellen sozialen Gefüges der Gesellschaft aufgrund jahrzehntelang währender Kriege, der massiven Flüchtlingsströme und der internen Vertreibung ist gleichwohl eine einzelfallbezogene Analyse notwendig.

- g. Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte bewaffneter Konflikte in Afghanistan können Ausschlussgründe gemäß Artikel 1 F GFK hinsichtlich einzelner Anträge von afghanischen Asylsuchenden erwogen werden. Insbesondere bei folgenden Profilen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich:
- (i) Ehemalige Mitglieder der Streitkräfte und des Geheimdienst-/Sicherheitsapparats einschließlich KhAD-/WAD-Agenten sowie ehemalige Funktionäre der kommunistischen Regime;
 - (ii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen und Milizen während und nach den kommunistischen Regimen;
 - (iii) (Ehemalige) Mitglieder und Befehlshaber regierungsfeindlicher Kräfte;
 - (iv) (Ehemalige) Mitglieder der nationalen afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF), sowie des afghanischen Inlandsgeheimdienstes (NDS), der afghanischen nationalen Polizei (ANP) und der afghanischen lokalen Polizei (ALP);
 - (v) (Ehemalige) Mitglieder paramilitärischer Gruppen und Milizen; und
 - (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind.
4. Die Richtlinien sind auf Refworld verfügbar unter <http://www.refworld.org/docid/570f96564.html>.